S 8 RJ 127/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 127/99
Datum	24.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 478/01
Datum	06.08.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.07.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1998 bis 31.07.2000.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger bezieht seit 01.08.2000 Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte (in HÃ¶he von DM 2.082,52 monatlich lt. Bescheid vom 18.05.2000).

Der KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Feinmechanikers erlernt (PrÃ¼fung 1969 nach berufsbegleitender Ausbildung bei Fa. S.). Von 1973 bis 1997 war er als Maschinist bei der B. Kraft- und Licht-AG (B.) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und ist ab Januar 1998 in den Vorruhestand eingetreten. Am 05.06.1998 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter

ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte lieÃ ihn durch die OrthopÃ¤din Dr.B. und den Nervenarzt Dr.P. untersuchen, die zu dem Ergebnis gelangten, dass der KlÃ¤ger zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten noch in Vollschicht verrichten kÃ¶nne. Mit Bescheid vom 01.10.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da der KlÃ¤ger nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sei. Dagegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Die Beklagte veranlasste eine weitere Begutachtung durch den Internisten Dr.S. , der den KlÃ¤ger am 03.12.1998 fÃ¼r fÃ¤hig erachtete, auch mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, mÃ¶glichst im Wechselrhythmus vollschichtig zu leisten. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 03.02.1999 zurÃ¼ck und verwies den KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 23.02.1999 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben unter Vorlage verschiedener Ã¤rztlicher Atteste. Das SG hat Befundberichte beigezogen von Dr.D. , dem OrthopÃ¤den Dr.A. und dem Allgemeinarzt Dr.H. und hat eine Auskunft vom letzten Arbeitgeber des KlÃ¤gers angefordert. Die B. hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger dort von November 1973 bis Dezember 1997 als Maschinist beschÃ¤ftigt gewesen ist. Auf Veranlassung des SG hat der Sozialmediziner Dr.R. das Gutachten vom 24.10.2000 erstattet. Er hat den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten in Vollschicht zu leisten, mittelschwere nur noch in geringfÃ¼gigem Umfang. Auf Antrag des KlÃ¤gers hat der OrthopÃ¤de Dr.S. das weitere Gutachten vom 27.03.2001 erstattet. Er hat ausgefÃ¼hrt, dem KlÃ¤ger sei aus orthopÃ¤discher Sicht nur noch eine geringfÃ¼gige Arbeit zumutbar. In seinem bisherigen Beruf kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr eingesetzt werden. Es sei eine deutliche Verschlechterung eingetreten insofern als die FunktionseinschrÃ¤nkungen der gesamten WirbelsÃ¤ule nun als erheblich anzusehen seien. Die geminderte ErwerbsfÃ¤higkeit bestehe seit dem Datum der Untersuchung (27.03.2001). Mit Urteil vom 24.07.2001 hat das SG die Klage â gerichtet auf Zuerkennung von ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) seit Antragstellung â abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung von BerufsunfÃ¤higkeit / EU seien beim KlÃ¤ger bis zum 31.07.2000 nicht gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der KlÃ¤ger noch in Vollschicht leistungsfÃ¤hig und auf objektiv und subjektiv zumutbare BeschÃ¤ftigungen verweisbar gewesen. Auch der auf Antrag des KlÃ¤gers mit der Begutachtung beauftragte Dr.S. habe ein Absinken der LeistungsfÃ¤higkeit in rentenrechtlich erheblichem Umfange erst ab dem Jahre 2001 bestÃ¤tigt. Mit Dr.R. und Dr.S. sei jedoch davon auszugehen, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vor Beginn der Altersrente nicht in den untervollschichtigen Bereich abgesunken sei. Als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers sei die Arbeit als Maschinist anzusehen. Entsprechend der tariflichen Einstufung in die VergÃ¼tungsgruppe 5 des Tarifvertrages fÃ¼r die BeschÃ¤ftigten der B. handle es sich um qualifiziert angelernte TÃ¤tigkeiten. Nach dem vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschema sei die Arbeit des KlÃ¤gers dem oberen Bereich der angelernten Berufe zuzuordnen. Der KlÃ¤ger sei demnach auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, jedoch nicht auf ungelernte TÃ¤tigkeiten mit nur ganz geringem qualitativen Wert verweisbar. In Frage komme fÃ¼r ihn beispielsweise die TÃ¤tigkeit eines "einfachen PfÃ¶rtners", die keine besonderen Anforderungen an die kÃ¶rperliche LeistungsfÃ¤higkeit stelle. Andererseits sei sie aber auch nicht als TÃ¤tigkeit von nur sehr geringem qualitativen Wert anzusehen. PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeiten seien von verschiedenen TarifvertrÃ¤gen erfasst, so dass

nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass der Arbeitsmarkt fÃ¼r solche TÃ¤tigkeiten verschlossen sei. Der KlÃ¤ger sei demnach nicht berufsunfÃ¤hig und auch nicht erwerbsunfÃ¤hig.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 20.08.2001 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass er bereits lange vor Beginn der Altersrente erwerbsunfÃ¤hig gewesen sei. Auf Veranlassung des Senats hat der OrthopÃ¤de und Sozialmediziner Dr.A. ein Gutachten nach Aktenlage vom 21.07.2002 erstattet. Er ist insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger auch weiterhin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Vollschicht erwerbsfÃ¤hig sei. Die von Dr.S. angenommene Leistungsminderung kÃ¶nne aufgrund der von diesem selbst erhobenen Befunde nicht nachvollzogen und begrÃ¼ndet werden. Auf Antrag des KlÃ¤gers hat erneut der OrthopÃ¤de Dr.S. am 14.01.2003 ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung erstattet. Er hat seine Auffassung wiederholt, dass dem KlÃ¤ger nur noch leichte Arbeiten im Umfang von zwei bis unter vier Stunden tÃ¤glich zumutbar seien. Der Zustand bestehe seit 1998; seit Anfang 2000 sei eine vollkommen herabgesetzte ErwerbsfÃ¤higkeit anzunehmen. Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass eine Leistungsminderung des KlÃ¤gers vor Beginn der Altersrente durch das vorliegende Gutachten in keiner Weise gestÃ¼tzt werde.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 24.07.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.10.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1999 zu verurteilen, Rente wegen EU ab 01.06.1998 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG WÃ¼rzburg sowie die Akte des AVF WÃ¼rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Streitig ist lediglich ein Rentenanspruch fÃ¼r die Zeit von Rentenantragstellung im Juni 1998 bis Juli 2000. HierÃ¼ber hat das SG zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig und schon gar nicht erwerbsunfÃ¤hig war. Es konnte sich bei seiner Entscheidung auf die Gutachten des Sozialmediziners Dr.R. vom 24.10.2000, aber auch auf das Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.S. vom 27.03.2001 stÃ¼tzen. Letzerer hatte ausdrÃ¼cklich festgehalten, dass eine Verschlechterung gegenÃ¼ber den Vorbefunden seit dem heutigen Tage (27.03.2001) eingetreten ist. Bei Zugrundelegen der Aussagen aus beiden Gutachten von Dr.R. und Dr.S. kam eine RentengewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vor August 2000 nicht in Betracht. Insoweit stimmt der Senat mit dem vom SG gefundenen Ergebnis Ã¼berein. Dem SG ist

auch darin zu folgen, dass der KlÃ¤ger als Maschinist nach dem Mehrstufenschema dem oberen Bereich der angelernten Berufe zuzuordnen ist. Es hat den KlÃ¤ger in zulÃ¤ssiger Weise auf TÃ¤tigkeiten eines einfachen TagespfÃ¶rtners verwiesen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die UmstellungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf andere als bis dahin ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten nicht, zumindest nicht erheblich beeintrÃ¤chtigt ist, wie sich aus den Gutachten von Dr.P. und Dr.S. herleiten lÃ¤sst.

Im Berufungsverfahren hat sich Dr.A. in ausfÃ¼hrlicher Weise mit dem Vorgutachten von Dr.S. auseinandergesetzt und festgestellt, dass die von diesem angenommene Leistungsminderung anhand aller vorliegenden Unterlagen und Befunde nicht zu begrÃ¼nden ist. In Auswertung aller bis dahin erhobenen Befunde, die im Wesentlichen das orthopÃ¤dische Fachgebiet betreffen, hat er den KlÃ¤ger auch im Juli 2002 fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, leichte Arbeiten in Vollschicht zu leisten. FÃ¼r den Senat sind diese AusfÃ¼hrungen des sozialmedizinisch erfahrenen SachverstÃ¤ndigen plausibel und Ã¼berzeugend. DemgegenÃ¼ber hat Dr.S. im Gutachten vom 14.01.2003 die angenommene Leistungsminderung nicht anhand verbliebener KÃ¶rperfunktionen begrÃ¼ndet und auch keine ErklÃ¤rung dafÃ¼r abgegeben, dass die Minderung bereits seit 1998 bestehen soll. Es haben sich schon im Gutachten des Dr.S. vom MÃ¤rz 2001 keine Angaben darÃ¼ber gefunden, inwieweit Verschlechterungen im Befinden des KlÃ¤gers eingetreten waren; ein Vergleich mit den Vorgutachten hat nicht stattgefunden. Dies wird noch deutlicher im Gutachten vom 14.01.2003. Dr.S. hat nun â erneut ohne Vergleich mit den Vorbefunden und ohne BegrÃ¼ndung â ein Absinken der LeistungsfÃ¤higkeit seit dem Jahre 1998 und ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen ab Anfang des Jahres 2000 angenommen und sich damit im Ergebnis Ã¼ber sein eigenes Gutachten vom 27.03.2001 hinweggesetzt. Ebenso wie schon das SG ist auch der Senat der Auffassung, dass die in sich widersprÃ¼chlichen AusfÃ¼hrungen Dr.S. zum Beginn einer anzunehmenden Leistungsminderung nicht als Grundlage fÃ¼r eine Entscheidung Ã¼ber den Rentenanspruch dienen kÃ¶nnen.

Die Berufung des KlÃ¤gers war demnach zurÃ¼ckzuweisen mit der Folge, dass auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024